

Antragsbereich	Satzung / Organisation	Antragsnummer	LDK-DS 10/18
		Antragsteller	Landesvorstand
Thema	Wahlordnung		

Antragstext	Zeile	Empfehlung der Antragskommission
Die Landesdelegiertenkonferenz möge folgende Änderungen der Wahlordnung beschließen:		wird nachgereicht
§ 4 lautet:	5	
1. Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss bis sieben Tage vor Beginn der LDK schriftlich einzureichen. Der Wahlausschuss hat die schriftliche Zustimmung zur Kandidatur der bzw. des Vorgeschlagenen bzw. der vorgeschlagenen Teammitglieder einzuholen, sofern diese nicht mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden. Bei Teamkandidaturen ist zusätzlich die Zustimmung zur Wahl in ein Team erforderlich.	10	
	15	
2. Wahlvorschläge, die nach der Frist von Punkt 1 oder auf der LDK eingebracht werden, bedürfen der schriftlichen Unterstützung von 20 Delegierten. Die Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen bzw. der vorgeschlagenen Teammitglieder zur Kandidatur müssen gleichzeitig vorliegen. Bei Teamkandidaturen ist zusätzlich die Zustimmung zur Wahl in ein Team erforderlich.	20	
	25	
§ 7 lautet:		
1. Vor Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlausschuss die gültigen Wahlvorschläge bekannt.	30	
2. Gültig sind Wahlvorschläge, wenn sie von Vorschlagsberechtigten eingebracht wurden und		
a) fristgerecht beim Wahlausschuss eingegangen sind oder von 20 Delegierten der LDK schriftlich unterstützt werden und	35	
b) die Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen oder der vorgeschlagenen Teammitglieder zur Kandidatur und bei Teamkandidaturen die Zustimmung zur Wahl in ein Team vorliegt.	40	
§ 9 lautet:	45	
Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr Stimmen erhält, als die Hälfte der bei der		

<p>Mandatsprüfung festgestellten Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der LDK ausmacht. Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat oder nur ein Team vorgeschlagen, wird mit Ja oder Nein gewählt.</p>	50	
<p>Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, insofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue gültige Wahlvorschläge im Sinne von § 7 Nr. 2 eingereicht werden. Im letzteren Fall wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen ersten Wahlgang eingeleitet.</p>	55	
<p>§ 10 lautet:</p>		
<p>Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten oder mehreren Teamkandidaturen die meisten Stimmen oder • bei einer Einzelkandidatur oder nur einer Teamkandidatur mehr Ja- als Nein-Stimmen 	65	
<p>erhält.</p>	70	
<p>Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.</p>		
<p>§ 12 lautet:</p>	75	
<p>Das gewählte Mitglied bzw. jedes gewählte Teammitglied hat unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu erklären, ob es die Wahl annimmt.</p>	80	

